

NABU-Ratgeber / Pressemeldung

Umwelt / Naturschutz / Artenschutz

NABU-Stadtverband Aachen e.V.
Geschäftsstelle
Preusweg 128 A
D-52074 Aachen

Tel. +49 (0)241 – 87 08 91
Fax +49 (0)241 – 95 78 45 29
Info@NABU-Aachen.de
www.NABU-Aachen.de

Aachen, 17. März 2021

NABU-Ratgeber Naturerleben im Wald

Was ist im Wald erlaubt?

Wie im letzten Jahr zur Osterzeit, drängt es viele Menschen nach dem langen Corona-Winter wieder in die Natur, vor allem in den Wald. Doch dabei werden leider allzu oft die selbstverständlichsten „Spielregeln“ missachtet. Der NABU hat daher einige Tipps zusammengestellt, Natur zu erleben, ohne die Natur zu schädigen.

Aachen – „Frühling kommt, der Sperling piept“, sang schon Marlene Dietrich. Kaum etwas verbindet wir so sehr mit dem Frühling wie Vogelgezwitscher. Davon zeugen zahlreiche Schlager und Volkslieder, aber auch die „Pastorale“ von Beethoven. Viele gefiederte Sänger laufen rund um den meteorologischen Frühlingsbeginn am 1. März zur Höchstform auf. Ab Ende März und im April kommen weitere Sänger zurück, die im Süden überwintert haben, etwa die verschiedenen Grasmücken-Arten mit ihren eindrucksvollen Gesängen. Auch Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien sind unterwegs, und eine Vielzahl blühender Pflanzen sowie Insekten wie etwa Käfer, Schmetterlinge, Wildbienen, Schwebfliegen, Heuschrecken und Wanzen sind wieder gut zu beobachten.

Insbesondere Säugetier- und Vogelarten sind gerade in der Brut- und Aufzuchtzeit ihrer Jungen sehr störungsempfindlich, Pflanzen leiden unter der Bodenverdichtung und Überdüngung, etwa durch Hundekot.

Zudem scheinen leider manche Menschen in Corona-Zeiten sogar Grundregeln zu vergessen, etwa dass im Wald ab dem 1. März ein generelles Rauchverbot gilt, und dass Feuer machen und Grillparties auch dort verboten sind, wo Polizei und Ordnungsamt nicht so häufig kontrollieren!

Daher hier die wichtigsten NABU-Tipps für einen rücksichtsvollen Naturgenuss im Wald:

1) Generelle Ge- und Verbote im Wald:

In einem so dicht bevölkerten Land wie Deutschland sind einige Beschränkungen des Naturgenusses unerlässlich, auch im Wald: Nach dem Bundeswaldgesetz (BWaldG) und den Landesforstgesetzen (hier: LFoG NRW) ist es generell erlaubt, den Wald „zum Zwecke der Erholung zu

betreten“ (§ 2 Abs. 1 LFoG, 1). Dabei hat sich aber jede*r „so zu verhalten, dass die Lebensgemeinschaft Wald und die Bewirtschaftung des Waldes nicht gestört, der Wald nicht gefährdet, beschädigt oder verunreinigt sowie andere schutzwürdige Interessen der Waldbesitzer und die Erholung anderer nicht unzumutbar beeinträchtigt werden“ (Abs. 3). Zu diesen Einschränkungen gehören bspw. das Verbot, im Wald zwischen dem 1. März und dem 31. Oktober zu rauchen, ganzjährig ist verboten, zu zelten, Feuer zu machen, abseits der Wege zu reiten und Rad zu fahren, mit motorgetriebenen Fahrzeugen zu fahren oder Schonungen zu betreten (§ 14 BWaldG, § 3 LFoG).

Diese und alle folgenden Regelungen gelten sowohl im öffentlichen als auch im Privatwald. Im BWaldG wurde seinerzeit (1975) vereinbart, dass auch private Waldbesitzer das Betreten ihres Waldes bzw. ihrer Waldwege für die Erholung ermöglichen müssen; im Gegenzug werden sie von den jeweils regional zuständigen staatlichen Forstämtern forstwirtschaftlich und waldbaulich beraten und unterstützt.

2) Wandern und spazieren gehen – auf eigene Gefahr:

Die Ausführungen in Punkt 1 zeigen, dass der Wald vor allem der sogenannten stillen Erholung dienen soll, also Spazieren oder wandern. Auch dabei muss man sich natürlich an die unter 1) genannten Verbote halten und sollte möglichst auf den Wegen bleiben.

In Naturschutzgebieten (NSG) und Nationalparks (NLP) gilt generell ein Wegegebot, Tiere dürfen nicht beunruhigt, Pflanzen (und Pilze!) nicht entnommen werden. **Tipp: auf die NSG-Schilder achten, und im Zweifelsfall bei den zuständigen unteren Naturschutzbehörden (uNB) nachfragen oder auf deren Website erkundigen, was in einem bestimmten NSG erlaubt und was verboten ist, beispielsweise den Websites der uNB der Stadt Aachen oder der uNB der Städteregion! (2)**

Zudem sollte man beachten, dass die früheren Pflichten der Waldbesitzer zur „Verkehrssicherung“ durch eine Novelle des BWaldG vor zehn Jahren weitgehend außer Kraft gesetzt wurden. Seither geschieht das „*Betreten des Waldes ... insbesondere im Hinblick auf natur- und walddtypische Gefahren auf eigene Gefahr*“. Zu diesen natur- und walddtypischen Gefahren zählen „*vornehmlich solche, die von lebenden und toten Bäumen, sonstigem Aufwuchs oder natürlichem Bodenzustand ausgehen oder aus der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes entstehen*“ (§ 2 Abs. 3 LFoG). Wem also im Wald, auch auf dem Weg, der Ast eines Baumes auf den Kopf fällt, muss dieses Risiko alleine tragen. Dies wurde auch durch die Rechtsprechung seit 2010 mehrfach bestätigt (3)

3) Hunde ausführen im Wald:

In § 2 Abs. 3 LFoG ist geregelt, dass Hunde im Wald „*außerhalb von Wegen nur angeleint mitgeführt werden*“ dürfen. Ausnahmen gelten nur „*für Jagdhunde im Rahmen jagdlicher Tätigkeiten sowie für Polizeihunde*“.

Auch hier gelten in NSG strengere Regeln: dort sind Hunde auch auf den Wegen immer an der Leine zu führen.

In manchen Bundesländern gilt die Leinenpflicht auch auf Wegen in allen Wäldern, oder sogar in der gesamten freien Landschaft während der Brutzeit, i.d.R. April bis Juli. Auch in einigen Nachbarländern wie Belgien müssen Hunde im Wald generell an der Leine geführt werden.

Tipp: Nach den jeweiligen Naturschutz- und Waldgesetzen des Urlaubslandes erkundigen, um Bußgelder zu vermeiden!

4) Radfahren im Wald:

Nach § 2 Abs. 2 LFoG gilt die Betretungserlaubnis „...*sinngemäß auch für das Radfahren, ausgenommen die Benutzung motorgetriebener Fahrzeuge, und das Fahren mit Krankenfahrstühlen auf Straßen und festen Wegen*“.

Auf festen Wegen dürfen also alle Radfahrer*innen, auch Mountainbiker, den Wald befahren. Im Umkehrschluss bedeutet das aber auch, dass unbefestigte Wege und bspw. schmale „Trampelpfade“ oder selbst angelegte „Trails“ nicht befahren werden dürfen und deren Nutzung illegal ist.

Nach § 70 Abs. 1 LFoG ist daher das Fahren „*auf nicht festen Wegen oder abseits von Wegen*“, wie auch die Missachtung anderer Verbote, eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße bis zu 25.000 Euro bestraft werden kann.

In anderen Bundesländern sind die Regelungen zum Teil strenger. So dürfen in Baden-Württemberg bspw. nur Waldwege von mindestens zwei Meter Breite befahren werden (4). In einigen Nachbarländern wie Belgien, den Niederlanden und Österreich darf nur auf ausgewiesenen Radwegen gefahren werden.

Tipp: Nach den jeweiligen Naturschutz- und Waldgesetzen des Urlaubslandes erkundigen, um Bußgelder zu vermeiden!

5) Reiten im Wald:

Nach dem BWaldG (§ 14) und dem Landesforstgesetz (LFoG § 3 Abs. 1 Nr. e) ist das Reiten im Wald außerhalb von Straßen und Wegen generell verboten. Die Kommunen können hiervon allerdings Ausnahmen zulassen, die im Landesnaturschutzgesetz geregelt sind (LNatSchG § 58, § 59).

Der Rat der Stadt Aachen hat hiervon Gebrauch gemacht und in einer sogenannten Allgemeinverfügung das Reiten auf ausgewiesenen Reitwegen und Banketten in einigen Waldbereichen gestattet (5)

Im Umkehrschluss gilt also auch hier: in allen Wäldern, auf deren Waldwegen das Reiten nicht ausdrücklich erlaubt ist, ist es verboten. Das gilt auch, je nach Schutzzweck, für viele Naturschutzgebiete, in Aachen z.B. für das NSG und Natura-2000-Gebiet Brander Wald, den Freyenter Wald u.ä.

Tipp: auch hier auf die konkreten örtlichen Bestimmungen und entsprechenden Schilder achten, um Bußgelder zu vermeiden!

Links für weitere Recherchen:

- 1) LFoG NRW:
https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000274
- 2) NSG in der Stadt und im Kreis Aachen:
http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/umwelt/landschaft_baumschutz/naturschutzgebiete/index.html
<https://www.staedteregion-aachen.de/de/navigation/aemter/umweltamt-a-70/natur-und-landschaft/schutzgebiete/>
- 3) Zum aktuellsten Urteil (Januar 2021):
<https://www.wanderverband.de/presse/pressemeldungen/wandern-auf-eigene-gefahr>
- 4) Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz LWaldG), § 37 Betreten des Waldes, Abs. 3:
Das Fahren mit Krankenfahrstühlen (auch mit Motorantrieb), das Radfahren und das Reiten im Wald sind nur auf Straßen und hierfür geeigneten Wegen gestattet. Auf Fußgänger ist Rücksicht zu nehmen. Nicht gestattet sind das Reiten auf gekennzeichneten Wanderwegen unter 3 m Breite und auf Fußwegen, das Radfahren auf Wegen unter 2 m Breite sowie das Reiten und Radfahren auf Sport- und Lehrpfaden; die Forstbehörde kann Ausnahmen zulassen. § 45 Absatz 2 Satz 2 NatSchG bleibt unberührt.
- 5) Allgemeinverfügung der Stadt Aachen, beschlossen vom Stadtrat im Herbst 2017:
https://www.vfdnet.de/images/Registered/NRW/Reitrecht/Amtsbl%C3%A4tter/Stadt_Aachen.pdf
Reitwegekarte:
http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/umwelt/wald/pdf_fotos_materialien/reitwegekarte_2019.pdf